

**Stadt Zug – Friedhof St. Michael**  
Bestattungsstatistik / Prognosen – Nachführungen 2011

Zürich, 10.05.2011

**Verfasser**

Schweingruber Zulauf Landschaftsarchitekten

**Auftraggeber**

Stadt Zug, Stadtverwaltung

## **1. Auftrag**

## **2. Grundlagen**

### **3. Bestattungsstatistik**

3.1 Bestattungsstatistik - Erläuterungen

3.2 Bestattungsstatistik - Tabelle

### **4. Auswertung - Bestand**

4.1 Auswertung - Erläuterungen

4.2 Auswertung - Tabelle

### **5. Prognosen - Grabstellenbedarf**

5.1 Erläuterungen

5.2 Prognose Zielgrösse 29'400 - konservativ

5.3 Prognose Zielgrösse 29'400 - progressiv

5.4 Prognose Zielgrösse 33'400 - konservativ

5.5 Prognose Zielgrösse 33'400 - progressiv

## **6. Empfehlungen**

## **7. Anhang**

## 1. Auftrag

Die durch das Büro Zulauf Seippel Schweingruber im Jahr 2002 aufgestellte Bestattungsstatistik für den Friedhof St. Michael prognostizierte einen zusätzlichen Bedarf an Bestattungsfläche. Als potenzielle Erweiterungsfläche des Friedhofes wurde die südlich angrenzende Parzelle 1705 vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung und der Sicherung der Fläche für eine mögliche Friedhofserweiterung, wurde eine entsprechende Umzonung vom Grossen Gemeinderat und der Bevölkerung beschlossen. Aufgrund einer Beschwerde der Grundeigentümer wurde die Umzonung vom Regierungsrat nicht genehmigt. Der Regierungsrat beauftragte die Stadt Zug zu prüfen, ob die Prognosen des Gutachtens von 2002 auch auf der Grundlage des neueren Datenmaterials immer noch Gültigkeit haben.

Das Büro Schweingruber Zulauf wurde daher 2011 damit beauftragt die alte Statistik nachzuführen und auf dieser Grundlage neue Prognosen zu erstellen.

## 2. Grundlagen

- Bevölkerungsprognose 2009 – 2040,  
Stand: Okt.2009, Kanton Zug
- Bestattungsunterlagen, Stadt Zug
- Grabstellen-/ Belegungsplan,  
Stadt Zug
- Bestattungsreglement,  
Stand Teilrevision 1997, Stadt Zug
- Bestattungsstatistik / Prognosen  
Grabstellenbedarf,  
Zulauf Seippel Schweingruber,  
Stand 24.10.2002

### 3. Bestattungsstatistik

### 3.1 Bestattungsstatistik – Erläuterungen Statistik

Die vorliegende Bestattungsstatistik (Tabelle 3.2) umfasst einen Zeitraum von 30 Jahren. Die statistischen Daten der Jahre 1980 – 2001 basieren auf der bereits im Jahr 2002 erstellten Statistik. Die Zahlen der Jahre 2002 – 2010 wurden aus dem aktuellen Datensatz des Friedhofs übernommen.

Die Tabelle umfasst zwei Bereiche. Unter den Basisdaten (Spalten 1 – 7) sind mit der Einwohnerzahl, der Anzahl der Todesfälle und der Sterblichkeit allgemeine Informationen erfasst. Die aktuelle Nachführung basiert auf den eigentlichen Bestattungsdaten. Auf die umfassende Nachführung der Basisdaten ab 2002 wurde in diesem Fall verzichtet, weil die Prognosen auf der Grundlage der effektiven Bestattungszahlen (Spalte 19) errechnet werden können.

Der zweite Bereich umfasst in den Spalten 8 – 18 alle auf dem Friedhof St. Michael vorkommenden Bestattungsarten. Grundsätzlich wird zwischen Urnen- und Erdbestattungen unterschieden.

Die Spalten 19 bis 21 beinhalten die Gesamtzahl der Bestattungen (Summe der Spalten 8 und 12), die Anzahl der neuen Grabstellen für Urnen- und Erdreihengräber (Summe der Spalten 9, 10, 11, 13, 14), sowie die Anzahl neu belegter Urnennischen (Spalte 16).

#### Auswertung Statistik

Bei der Auswertung der Daten wurden die Mittel- resp. Durchschnittswerte für drei Zeitabschnitte errechnet, also von 1980-1989, 1990-1999 und 2000-2010. Für den Zeitraum 2000 – 2010 sind daraus die Prozentanteile der verschiedenen Bestattungsarten berechnet worden (grau unterlegte Zeile). Diese müssen 100% der Totalbestattungen ergeben.

#### Konservative Berechnungen

In der folgenden blau markierten Zeile sind die Anteile der unterschiedlichen Bestattungsarten korrigiert worden, somit wird zusätzlich die jeweilige Entwicklung der unterschiedlichen Bestattungsarten in den letzten Jahren berücksichtigt. So hat sich beispielweise in den letzten 10 Jahren die Zahl der Beisetzungen in Erdreihengräbern halbiert, die Zahl der Bestattungen im Gemeinschaftsgrab hingegen verdreifacht. Die

verschiedenen Prozentanteile wurden dementsprechend angehoben oder abgesenkt. So wurden bspw. bei den Bestattungen im Gemeinschaftsgrab die Prozentwerte mit gut 5 % am stärksten erhöht. Bei den Erdreihengräbern allerdings aufgrund der beschriebenen Entwicklungstendenzen 1,7 % abgezogen.

#### Progressive Berechnung

Bei der progressiven Berechnung wurde explizit die Entwicklung der letzten Jahre zugrunde gelegt. Die progressive Berechnung geht von der Fortsetzung der oben genannten Entwicklungen aus. Um auch dieses Szenario zu überprüfen, wurden deshalb die Prozentanteile stärker angehoben oder gesenkt.

Auch in diesem Fall wurden die ermittelten Prozentanteile korrigiert und die progressive Prozentverteilung etwas abgeschwächt, womit sich beide Berechnungswege einander annähern (orange unterlegte Zeilen) und möglichst realistische Szenarien wiedergeben.

#### Prognosen - Bestattungen

Die zukünftigen Bestattungszahlen wurden für zwei verschiedene Zielgrößen respektive Einwohnerzahlen berechnet. Die Basis für die gewählten Größenordnungen bildeten die Aussagen der Bevölkerungsprognose für den Kanton Zug. Hier wurde das „Hohe Szenario“ – also 29'400 Einwohner im Jahr 2020 und 33'400 Einwohner im Jahr 2030 - zur Grundlage genommen. Zwischen 2000 und 2010 liegt der effektive Anteil der auf dem Friedhof St. Michael bestatteten Personen im Mittel bei 0,69% - also rund 0,70% - der Einwohner der Stadt Zug (171 Bestattungen bei 24'767 Einwohnern). Angewendet auf die prognostizierten Einwohnerzahlen von 29'400 und 33'400 ist dementsprechend von insgesamt 206 resp. 234 Bestattungen auszugehen (Spalte 19). Die rechnerisch ermittelten und korrigierten Prozentanteile dienen als Grundlage für die Berechnung der zu erwartenden Beisetzungen der jeweiligen Bestattungsarten. (Beispiel Urnenreihengräber:  $206 \times 14,50\% = 30$ ).

Diese Daten bilden die Basis für die Prognosen des Grabstellenbedarfs unter 5.2 – 5.5.

3.2 Bestattungsstatistik

Jahrzahl	Basisdaten						Bestattungen auf dem Friedhof St. Michael														
	Einwohnerzahl Stadt	Total Todesfälle in der Gemeinde	Sterblichkeit %	Auswärtige hier bestattet	auswärts Bestattete	Zug	Erdbestattungen			Urnenbestattungen										Total neue Grabstellen	Total neue Urnenschalen
1	2	3	4	5	6	7	Total Erdbestattungen	Reihengräber für Erdbestattungen [ER]	Urnen- und Erdbestattungen für Kinder [KG]	Erftamliengräber [FG]	Total Urnenbestattungen	Reihengräber für Urnenbestattungen [UR]	Urnenamliengräber 1. Belegung [FG]	Urnenbestattungen in best. ER, UR, KG, FG	Urnenbestattungen in Gemeinschaftsgräbern [GG]	Urnenbestattungen in Urnenschalen/-wänden	Total Bestattungen	Total neue Grabstellen	Total neue Urnenschalen		
1980	21'778	168	0.77%		15	81	69	1	11	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1981	21'620	181	0.84%		14	87	72	3	12	79	47	5	23	0	0	0	152	129	0	0	
1982	21'477	174	0.81%			80	72	1	7	94	51	0	42	0	1	0	174	131	0	0	
1983	21'486	189	0.88%		9	82	73	0	9	98	56	3	38	0	1	0	180	141	0	0	
1984	21'482	175	0.81%		26	60	49	1	10	89	46	4	33	4	2	0	149	110	4	4	
1985	21'619	177	0.82%		11	62	56	0	6	104	31	2	46	23	2	0	166	95	23	23	
1986	21'784	177	0.81%		20	63	48	0	15	94	34	3	39	16	1	1	157	100	16	16	
1987	22'044	182	0.83%			63	54	1	8	118	49	0	43	20	5	1	181	112	20	20	
1988	21'819	179	0.82%		19	51	38	0	13	109	42	2	45	12	7	1	160	95	12	12	
1989	21'705	200	0.92%		31	62	52	0	10	107	43	6	36	19	3	0	169	111	19	19	
1990	21'728	204	0.94%		18	59	49	2	8	127	51	0	48	22	4	2	186	110	22	22	
1991	21'861	196	0.90%		31	50	44	2	4	115	44	10	43	16	1	1	165	104	16	16	
1992	21'896	175	0.80%		29	54	45	1	8	97	32	11	30	17	3	4	151	97	17	17	
1993	21'994	182	0.83%		9	36	31	2	3	132	49	15	35	22	7	4	168	100	22	22	
1994	22'213	182	0.82%		29	37	29	2	6	120	32	9	36	27	11	5	157	78	27	27	
1995	22'730	219	0.96%			49	42	1	6	138	41	7	35	45	6	4	187	97	45	45	
1996	22'971	201	0.88%		29	38	26	1	11	134	34	11	46	25	14	4	172	83	25	25	
1997	22'741	196	0.86%		8	30	26	1	3	158	56	4	54	31	11	2	188	90	31	31	
1998	22'691	215	0.95%		14	45	29	3	13	156	45	1	47	32	24	5	201	91	32	32	
1999	22'633	171	0.76%		16	32	24	2	6	123	43	1	29	34	14	2	155	76	34	34	
2000	22'982	213	0.93%		29	37	24	1	12	147	45	1	36	35	26	4	184	83	35	35	
2001	23'039	201	0.87%		27	43	29	0	14	130	31	1	44	29	20	5	173	75	29	29	
2002	23'455	*	*		*	40	29	1	10	150	44	Keine Angaben	44	38	22	2	190	74	38	38	
2003	23'549					28	23	Keine Angaben	5	139	41	34	39	17	8	167	64	39	39		
2004	23'909					20	13	Angaben	7	143	30		37	39	28	9	163	43	39	39	
2005	24'483					25	18		7	147	32	40	40	31	39	5	172	50	31	31	
2006	25'328					19	15		4	138	18	34	30	50	6	157	33	30	30		
2007	26'105					22	16		6	137	25	33	32	45	2	159	41	32	32		
2008	26'472					25	16		9	159	19	32	45	55	8	184	35	45	45		
2009	26'509					20	17		3	137	21	26	34	49	7	157	38	34	34		
2010	26'611					20	15		5	158	13	33	37	67	8	178	28	37	37		
Ø 80-89	21'681	180	0.83		16	69	58	1	10	96	44	4	38	16	3	1	165	116	16	16	
Ø 90-99	22'346	194	0.87		21	43	35	2	7	130	43	8	40	27	10	3	173	93	27	27	
Ø 00-10	24'767	*	*		*	27	20		7	144	29		36	35	38	6	171	51	35	35	
Ø 00-10 in %						15.79	11.70		4.09	84.21	16.96		21.05	20.47	22.22	3.51	100.00	29.82	20.47	20.47	
Ø 00-10 in % (korrektur;konservativ - gem. Tendenzen)						13.00	10.00		3.00	87.00	14.50		20.00	20.50	27.50	4.50	100.00	24.50	20.50	20.50	
Prognose Bestattungen - konservativ:						27	21		6	179	30		41	42	57	9	206	50	42	42	
2020	29'400	*	*		*	30	23		7	204	34		47	48	64	11	234	57	48	48	
2030	33'400					10.25	8.25		2.00	89.75	10.50		20.50	20.50	34.00	4.25	100.00	18.75	20.50	20.50	
Ø 00-10 in % (korrektur;progressiv abgeschwächt)						21	17		4	185	22		42	42	70	9	206	43	51	51	
Prognose Bestattungen - progressiv:						24	19		5	210	25		47	48	80	10	234	49	57	57	
2020	29'400	*	*		*	24	19		5	210	25		47	48	80	10	234	49	57	57	
2030	33'400																				

Zahlen bis 2001 gem. Datenlage 2002 / Zahlen ab 2002 gem. Datenlage 2011 !  
 \* Für Prognosen nur bedingt relevant, da Berechnung Totalbestattung über effektive Bestattungszahlen



## 4. Auswertung - Bestand

#### 4.1 Auswertung – Erläuterungen

Die Tabelle 4.2 erfasst die Situation 2010 mit 26'611 Einwohnern.

Spalte 1 zeigt die Bestattungsarten und Ruhefristen, welche für die Auswertung angewendet wurden. Bei den Ruhefristen bezieht sich die erste Zahl auf die gesetzlich vorgegebenen Ruhefristen. Die zweite Zahl beinhaltet die Verlängerung der Ruhefrist aufgrund der Räumung ganzer Grabfelder. Im Fall des Friedhofs St. Michael ist somit von einer Verlängerung der Ruhefrist von 5 resp. 2 Jahren auszugehen.

Die real erfassten Bestattungen in Spalte 2 entsprechen den statistischen Angaben der Tabelle 3.2.

Spalte 3 zeigt den Anteil der jeweiligen Bestattungsform in Prozent, gemessen am Total der Bestattungen im Jahr 2010.

Der Grabstellenbedarf (Spalte 4) ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Gräber im Jahr 2010 und den jeweiligen Ruhezeiten von 12, 22, 25 oder 40 Jahren.

(Beispiel Urnenreihengräber:  $13 \times 25 = 325$ )

Der Bedarf kann nicht unabhängig von den Ruhefristen ermittelt werden. Die Anzahl der 2010 nicht belegten Grabfelder ist irrelevant.

Die letzte Spalte enthält die Anzahl der aktuell vorhandenen Grabstellen auf dem Friedhof St. Michael. Diese basieren auf dem Plan mit Sektoren und Grabfeldern (gem. Anhang). Aus dem Plan geht zudem hervor, dass ein Grabfeld etwa 100 Einzelgrabstellen enthält.

#### 4.2 Auswertung - Bestand auf Basis Situation 2010

26'611 Einwohner

1	2	3	4	5
	Grabstellen 2010	Grabstellen 2010 Anteile in %	Grabstellenbedarf total <sup>(d)</sup>	Grabstellen vorhanden (Stand März 2011)
Erdreihengräber (ER) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	15	8.43	375	737
Kindergräber (inkl. Urnen) (KG) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	0	0.00	?	?
Erdfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	5	2.81	? <sup>(a)</sup>	309 <sup>(a)</sup>
Urnenreihengräber (UR) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	13	7.30	325	1'092
Urnenfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	0	0.00	? <sup>(a)</sup>	? <sup>(a)</sup>
Urnennischen (UN) (10 J. + 2 J. Ruhefrist)	37	20.79	444	720
Gemeinschaftsgrab (GG) (20 J. + 2 J. Ruhefrist)	67	37.64	1'474	756
Urnenbeisetzungen	41	18.54		
Total neue Grabstellen/Jahr <sup>(c)</sup>	132			
Total Grabstellen			700 <sup>(b)</sup>	1'829 <sup>(b)</sup>
Total Bestattungen	178	100.00		

(a) nicht kalkulierbar - unterschiedl. Ruhefristen, keine neuen Grabstellen, nur Belegung von frei werdenden Grabstellen

(b) Erd- und Urnenreihengräber (Ohne FG, KG, GG, UN)

(c) Summe ER, UR, UN, GG

(d) Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 4



## 5. Prognosen - Grabstellenbedarf

## 5.1 Erläuterungen

Grundsätzlich entsprechen die Prognosetabellen der Auswertungstabelle unter Punkt 4.2. und basieren auf den selben Rechenvorgängen. Die letzte Spalte zeigt den Überschuss (negativer Wert) resp. den Bedarf (positiver Wert) von Grabstellen der jeweiligen Grabart.

Insgesamt wurden vier Prognosen des Grabstellenbedarfs für die Zielgrössen von 29'400 und 33'400 Einwohner erstellt. Es ist dabei je eine konservative und eine progressive Prognose erstellt worden. Der ausgewiesene Grabstellenbedarf basiert bei beiden Berechnungsvarianten auf den korrigierten Prozentzahlen (blaue resp. orange Zeilen).

Bei der Berechnung des Bedarfs wurden zudem verschiedene Sicherheitsfaktoren eingesetzt. Der erste Sicherheitsfaktor wird durch das hohe Szenario der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung gebildet. Gemessen an den heutigen Standards ist von einer Sterblichkeit von 0,80 auszugehen, aufgrund der Bevölkerungsentwicklung (vornehmlich Zuzug junger Einwohner) der Stadt Zug ist dieser Wert vermutlich in den nächsten Jahren noch tiefer anzusetzen. Im Fall der Prognose wurde von einer Sterblichkeit mit dem Wert 0,80% (dies entspricht einer effektiven Bestattungsrate von 0,70%) ausgegangen und bildet damit den zweiten Sicherheitsfaktor. Der dritte Faktor sind die angenommenen Ruhefristenverlängerungen von 5 Jahren bzw. 2 Jahren. Die aktuell im Bestattungsreglement festgeschriebenen Ruhezeiten könnten zudem herabgesetzt werden und bilden damit einen weiteren Sicherheitsfaktor der Berechnung.

**Bedarf - Zielgrösse 29'4000 - konservativ**  
Der Bedarf wurde über die konservative Berechnung ermittelt. Bei 29'400 Einwohnern ist von insgesamt 206 Bestattungen auszugehen. Aufgrund der jeweiligen Ruhezeiten ergibt sich nun ein Grabstellenbedarf von insgesamt 1'275 Grabstellen für Erd- und Urnenreihengräber, die bezogen auf die Fläche den grössten Platzbedarf auf dem Friedhof generieren. Bei dieser Zielgrösse gibt es, gemessen am aktuellen Bestand von 1'829 Grabstellen, einen Überschuss von 554 Grabstellen. Familiengräber werden nur beim „Freiwerden“ einzelner Gräber neu vergeben

und bleiben mit 309 Stück konstant. Sie sind damit nicht Bestandteil dieser Gesamtzahl. Daten zu Bestattungen von Kindern liegen nicht vor und sind deshalb nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen. Ein Überschuss besteht auch bei den Urnennischen (216 ungenutzt). Ein Bedarf besteht hingegen bei den Grabstellen im Gemeinschaftsgrab (498 fehlende Grabstellen).

**Bedarf - Zielgrösse 29'400 progressiv**  
Im Fall der progressiven Berechnung bestünde bereits ein Überschuss von 854 Reihengräbern. Bei den Urnennischen stünden 216 Grabstellen mehr zur Verfügung als benötigt werden. Das Gemeinschaftsgrab hingegen müsste verdoppelt werden (784 fehlende Grabstellen).

**Bedarf - Zielgrösse 33'400 - konservativ**  
Bei der konservativen Berechnungsmethode gibt es immer noch einen Überschuss von 404 Einzelgrabstellen bei den Reihengräbern. Die Urnennischen hätten mit noch 144 freien Stellen ihre Kapazität noch nicht erreicht. Auch bei dieser Zielgrösse müsste das Gemeinschaftsgrab verdoppelt werden.

**Bedarf - Zielgrösse 33'400 - progressiv**  
Es wird deutlich, dass mit 729 überschüssigen Reihengräbern - trotz höherer Einwohnerzahl - am wenigsten Fläche benötigt werden würde. Die Urnennischen haben noch eine Kapazität von zusätzlichen 180 Grabstellen. Massiver Bedarf entsteht hingegen bei den Grabstellen im Gemeinschaftsgrab. Es fehlen hier rund 1'000 Stück.

## 5.2 Prognose Zielgrösse 29'400 Einwohner - konservativ

1	2	3	4	5	6
	Grabstellen pro Jahr korrigiert (Tendenz)	Grabstellen pro Jahr Anteile in %	Grabstellenbedarf total - korrigiert <sup>(d)</sup>	Grabstellen vorhanden (Stand März 2011)	Auswertung: Bestand/Bedarf
konservative Berechnung 0.80 % Sterblichkeitsrate					
Erdreihengräber (ER) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	21	10.00	525	737	-212
Kindergräber (inkl. Urnen) (KG) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	0	0.00	?	?	? <sup>(a)</sup>
Erdfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	6	3.00	?	309	0
Urnenreihengräber (UR) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	30	14.50	750	1'092	-342
Urnenfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	0	0.00	?	?	? <sup>(a)</sup>
Urnennischen (UN) (10 J. + 2 J. Ruhefrist)	42	20.50	504	720	-216
Gemeinschaftsgrab (GG) (20 J. + 2 J. Ruhefrist)	57	27.50	1'254	756	498
Urnenbeisetzungen	50	24.50	0		
Total neue Grabstellen <sup>(c)</sup>	150				
Total Grabstellen			1'275	1'829	-554 <sup>(b)</sup>
Total Bestattungen	206	100.00			

(a) nicht kalkulierbar - unterschiedliche Ruhefristen, keine neuen Grabstellen, nur Belegung von frei werdenden Grabstellen

(b) Erd- und Urnenreihengräber (Ohne FG, KG, GG, UN)

(c) Summe ER, UR, UN, GG

(d) Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 4

Überschuss an Erd- und Urnenreihengräbern  
 Familiengräber werden nicht mehr erweitert, Neubelegung nur nach Ablauf  
 Es besteht genug Kapazität bei den Urnennischen  
 Es ist eine Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes nötig  
**Keine Erweiterung Friedhofsfläche bei der Zielgrösse 29'400 Einwohner nötig.**  
**Aufgabe überschüssige Reihengräber Zugunsten eines neuen GG.**  
**Die Urnennischen müssen nicht erweitert werden.**  
**Die geplante Erweiterung des Gemeinschaftsgrabs reicht nicht aus.**  
**Ausser acht gelassen wurde die Entwicklung bei den Familiengräbern.**



### 5.3 Prognose Zielgrösse 29'400 Einwohner - progressiv

1	2	3	4	5	6
	Grabstellen pro Jahr Anteile in %	Grabstellen pro Jahr korrigiert (abgeschächt)	Grabstellenbedarf total - korrigiert (d)	Grabstellen vorhanden (Stand März 2011)	Auswertung: Bestand/Bedarf
progressive Berechnung 0.80 % Sterblichkeitsrate					
Erdreihengräber (ER) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	8.25	17	425	737	-312
Kindergräber (inkl. Urnen) (KG) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	0.00	0	?	?	? (a)
Erdfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	2.00	4	0	309	0
Urnenreihengräber (UR) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	10.50	22	550	1'092	-542
Urnenfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	0.00	0	?	?	? (a)
Urnennischen (UN) (10 J. + 2 J. Ruhefrist)	20.50	42	504	720	-216
Gemeinschaftsgrab (GG) (20 J. + 2 J. Ruhefrist)	34.00	70	1'540	756	784
Urnenbeisetzungen	24.75	51	0		
Total neue Grabstellen/Jahr (c)		151			
Total Grabstellen			975	1'829	-854 (b)
Total Bestattungen	100.00	206			

(a) nicht kalkulierbar - unterschiedliche Ruhefristen, keine neuen Grabstellen, nur Belegung von frei werdenden Grabstellen

(b) Erd- und Urnenreihengräber (Ohne FG, KG, GG, UN)

(c) Summe ER, UR, UN, GG

(d) Spalte 1 x Spalte 4 = Spalte 5

Überschuss an Erd- und Urnenreihengräbern  
 Familiengräber werden nicht mehr erweitert, Neubelegung nur nach Ablauf  
 Es besteht genug Kapazität bei den Urnennischen  
 Es ist eine Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes nötig  
**Keine Erweiterung Friedhofsfläche bei der Zielgrösse 29'400 Einwohner nötig.**  
**Aufgabe überschüssige Reihengräber Zugunsten eines neuen GG.**  
**Die Urnennischen müssen nicht erweitert werden.**  
**Die geplante Erweiterung des Gemeinschaftsgrabs reicht nicht aus.**  
**Ausser acht gelassen wurde die Entwicklung bei den Familiengräbern.**



#### 5.4 Prognose Zielgrösse 33'400 Einwohner - konservativ

1	2	3	4	5	6
	Grabstellen pro Jahr korrigiert (Tendenz)	Grabstellen pro Jahr Anteile in %	Grabstellenbedarf total - korrigiert (d)	Grabstellen vorhanden (Stand März 2011)	Auswertung: Bestand/Bedarf
konservative Berechnung 0.80 % Sterblichkeitsrate					
Erdreihengräber (ER) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	23	10.00	575	737	-162
Kindergräber (inkl. Urnen) (KG) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	0	0.00	?	?	?
Erdfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	7	3.00	0	309	0 (a)
Urnenreihengräber (UR) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	34	14.50	850	1'092	-242
Urnenfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	0	0.00	?	?	? (a)
Urnennischen (UN) (10 J. + 2 J. Ruhefrist)	48	20.50	576	720	-144
Gemeinschaftsgrab (GG) (20 J. + 2 J. Ruhefrist)	64	27.50	1408	756	652
Urnenbeisetzungen	58	24.50	0		
Total neue Grabstellen/Jahr (c)	169				
Total Grabstellen			1'425	1'829	-404 (b)
Total Bestattungen	234	100.00			

(a) nicht kalkulierbar - unterschiedliche Ruhefristen, keine neuen Grabstellen, nur Belegung von frei werdenden Grabstellen

(b) Erd- und Urnenreihengräber (Ohne FG, KG, GG, UN)

(c) Summe ER, UR, UN, GG

(d) Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 4

Überschuss an Erd- und Urnenreihengräbern  
Familiengräber werden nicht mehr erweitert, Neubelegung nur nach Ablauf

Es besteht genug Kapazität bei den Urnennischen

Es ist eine Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes nötig

**Keine Erweiterung Friedhofsfläche bei der Zielgrösse 33'400 Einwohner nötig.**

**Aufgabe überschüssige Reihengräber Zugunsten eines neuen GG.**

**Die Urnennischen müssen nicht erweitert werden.**

**Anzahl Gemeinschaftsgrabstellen muss verdoppelt werden.**

**Ausser acht gelassen wurde die Entwicklung bei den Familiengräbern.**



## 5.5 Prognose Zielgrösse 33'400 Einwohner - progressiv

1	2	3	4	5	6
	Grabstellen pro Jahr Anteile in %	Grabstellen pro Jahr korrigiert (abgeschwächt)	Grabstellenbedarf total - korrigiert <sup>(d)</sup>	Grabstellen vorhanden (Stand März 2011)	Auswertung: Bestand/Bedarf
progressive Berechnung 0.80 % Sterblichkeitsrate					
Erdreihengräber (ER) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	8.25	19	475	737	-262
Kindergräber (inkl. Urnen) (KG) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	0.00	0	?	?	?
Erdfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	2.00	5	0	309	0 <sup>(a)</sup>
Urnenreihengräber (UR) (20 J. + 5 J. Ruhefrist)	10.50	25	625	1'092	-467
Urnenfamiliengräber (FG) (40 J. Ruhefrist)	0.00	0	?	?	? <sup>(a)</sup>
Urnennischen (UN) (10 J. + 2 J. Ruhefrist)	20.50	48	576	720	-144
Gemeinschaftsgrab (GG) (20 J. + 2 J. Ruhefrist)	34.00	80	1'760	756.00	1'004
Urnenbeisetzungen	24.75	57	0		
Total neue Grabstellen/Jahr <sup>(c)</sup>		171			
Total Grabstellen			1'100	1'829	-729 <sup>(b)</sup>
Total Bestattungen	100.00	234			

(a) nicht kalkulierbar - unterschiedliche Ruhefristen, keine neuen Grabstellen, nur Belegung von frei werdenden Grabstellen

(b) Erd- und Urnenreihengräber (Ohne FG, KG, GG, UN)

(c) Summe ER, UR, UN, GG

(d) Spalte 1 x Spalte 4 = Spalte 5

Überschuss an Erd- und Urnenreihengräbern  
Familiengräber werden nicht mehr erweitert, Neubelegung nur nach Ablauf  
Es besteht genug Kapazität bei den Urnennischen  
Es ist eine Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes nötig

**Keine Erweiterung Friedhofsfläche bei der Zielgrösse 29'400 Einwohner nötig.**

**Aufgabe überschüssige Reihengräber Zugunsten eines neuen GG.**

**Die Urnennischen müssen nicht erweitert werden.**

**Anzahl Gemeinschaftsgrabstellen muss mehr als verdoppelt werden.**

**Ausser acht gelassen wurde die Entwicklung bei den Familiengräbern.**



## 6. Empfehlungen

Sowohl die konservative als auch die progressive Berechnung des Grabstellenbedarfs hat ergeben, dass eine Friedhofserweiterung in keinem Fall nötig ist. Selbst bei der höchst anzunehmenden Bevölkerungsentwicklung auf 33'400 Einwohner, besteht ein Überschuss von rund 400 Grabstellen bei den Erd- und Urnenreihengräbern. Bei der progressiven Berechnung zeigt sich ein noch stärkerer Unterschied. Während bei den Reihengräbern ein Überschuss von 40% (729 von 1829) vorhanden wäre, würden bei den Gemeinschaftsgrabstellen 1'004 Stück fehlen und mit einem Gesamtbedarf von 1'760 rund 57% mehr Grabstellen zusätzlich benötigt werden. Diese Verschiebung der bevorzugten Bestattungsart (von Reihengräbern zum Gemeinschaftsgrab) ist auch der Grund für die Abweichungen zur Prognose von 2002. Der Bedarf an Gemeinschaftsgrabstellen hat zur Folge, dass bei einer Bevölkerungszahl von 29'400 eine entsprechende Erweiterung (wie bereits geplant) resp. die Neuanlage eines Gemeinschaftsgrabes vorgenommen werden sollte. Eine Friedhofserweiterung ist dennoch nicht nötig, da die potenziell nicht belegten Grabfelder (mind. 4 Felder Überschuss) der Reihengräbern genug Platz für ein neues Gemeinschaftsgrab bieten würden, und Ruhefristen darüber hinaus verkürzt werden könnten. Ausgehend vom höchsten Bedarf (1000 Stück) benötigter Gemeinschaftsgrabstellen, würde ein neues Gemeinschaftsgrab ca. 500m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen (250m<sup>2</sup> Bestattungsfläche und 250m<sup>2</sup> Gestaltungsflächen mit Namensschildern etc.), dies entspräche etwa 1,5 – 2 Grabfeldern. Zudem gäbe es zahlreiche alternative Bestattungsmöglichkeiten resp. -techniken, um die Gemeinschaftsgräber auszubauen. Eine Erweiterung der Urnennischen ist, gemessen am aktuellen Bestand, nur bei einer Bevölkerungsentwicklung über 33'400 Einwohner nötig. Zu den Familiengräbern wurden aufgrund der aktuellen Handhabung – nur Neubelegung bestehender Gräber nach Ablauf der Ruhefrist – keine Annahmen getroffen. Auch das Beisetzen von Urnen in bestehende Gräber hat keine Auswirkung auf den Flächenbedarf.

Bei dieser Beurteilung wurden nur die bereits vorhandenen religiösen Gemeinschaften berücksichtigt. Sollten in Zukunft auf dem

Friedhof St. Michael auch Bestattungen anderer religiöser Gemeinschaften möglich sein, müsste eine Erweiterung des Areals allerdings aufgrund der unterschiedlichen Bestattungsformen oder -rituale neu diskutiert werden.

## 7. Anhang

Bevölkerungsprognose Kanton Zug  
Bestattungsreglement Friedhof St. Michael  
Bestattungsdaten Friedhof St. Michael  
Belegungsplan zu Sektoren und Grabfeldern  
(akt. Belegung handschriftlich)

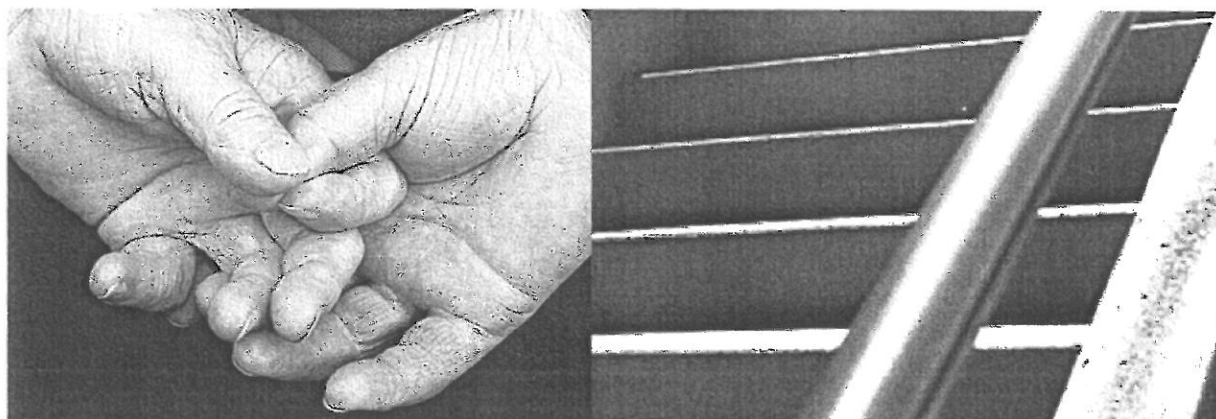




Kanton Zug

Baudirektion  
Amt für Raumplanung

## Bevölkerungsprognose Kanton Zug 2009 bis 2040



Kurzbericht zur kommunalen Bevölkerungsprognose Kanton Zug  
Oktober 2009

### 3.4. Ergebnisse der Prognose auf Stufe Gemeinde

Die folgenden Tabellen und Graphiken enthalten die prognostizierten Bevölkerungsstände der 11 Gemeinden des Kantons Zug in 10-Jahres Schritten bis in Jahr 2040 gemäss den drei Szenarien tief, mittel und hoch. Zu den **wachstumsstärksten Gemeinden** gemäss mittlerer Prognose zählen die **Gemeinden Baar, Cham und Zug**. Fast zwei Drittel des Wachstums des Kantons Zug über den Prognosehorizont geht auf die Gemeinden Baar, Cham und Zug zurück. Die **wachstumsschwächsten Gemeinden** sind **Neuheim** und **Menzingen**. Eine Bevölkerungsabnahme wird nur in Menzingen und nur im tiefen Szenario prognostiziert. Dieser Zentralisierungstrend lässt sich auch in den übrigen Szenarien erkennen, Ergebnisse im Detail sind nachfolgend aufgeführt.

Tiefes Szenario	Bevölkerung im Jahr ...				
Gemeinde	2008	2010	2020	2030	2040
Zug	25'600	26'100	27'700	28'700	29'500
Oberaegeri	5'300	5'400	5'600	5'800	5'900
Unteraegeri	7'800	7'900	8'300	8'500	8'600
Menzingen	4'400	4'400	4'200	4'100	3'800
Baar	21'400	21'800	22'900	23'300	23'300
Cham	14'200	14'400	15'100	15'400	15'400
Huenenberg	8'400	8'500	8'900	9'200	9'300
Steinhausen	8'700	8'900	9'200	9'400	9'200
Risch	8'700	8'900	9'500	9'800	9'700
Walchwil	3'500	3'500	3'600	3'700	3'700
Neuheim	1'900	2'000	2'000	2'100	2'000
Kanton Zug	109'900	111'800	116'900	120'000	120'300

Mittleres Szenario	Bevölkerung im Jahr ...				
Gemeinde	2008	2010	2020	2030	2040
Zug	25'600	26'200	29'000	31'500	34'300
Oberaegeri	5'300	5'400	5'800	6'400	6'800
Unteraegeri	7'800	8'000	8'600	9'400	10'000
Menzingen	4'400	4'400	4'400	4'500	4'500
Baar	21'400	21'900	24'200	26'200	27'900
Cham	14'200	14'500	15'900	17'200	18'200
Huenenberg	8'400	8'500	9'300	10'000	10'600
Steinhausen	8'700	8'900	9'500	9'900	10'100
Risch	8'700	8'900	10'000	10'800	11'500
Walchwil	3'500	3'500	3'700	3'900	4'100
Neuheim	1'900	2'000	2'100	2'200	2'200
Kanton Zug	109'900	112'200	122'500	132'000	140'000

Hohes Szenario	Bevölkerung im Jahr ...				
Gemeinde	2008	2010	2020	2030	2040
Zug	25'600	26'200	29'400	33'400	39'000
Oberaegeri	5'300	5'400	5'900	6'700	7'700
Unteraegeri	7'800	8'000	8'800	9'900	11'500
Menzingen	4'400	4'400	4'700	5'100	5'600
Baar	21'400	22'000	24'800	28'100	32'000
Cham	14'200	14'500	16'100	17'900	19'900
Huenenberg	8'400	8'500	9'300	10'100	10'900
Steinhausen	8'700	8'900	9'800	10'900	11'900
Risch	8'700	8'900	10'300	11'800	13'700
Walchwil	3'500	3'500	4'000	4'800	5'900
Neuheim	1'900	2'000	2'200	2'400	2'600
<b>Kanton Zug</b>	<b>109'900</b>	<b>112'300</b>	<b>125'300</b>	<b>141'100</b>	<b>160'600</b>

	2008	2010	2020	2030	2040
Tiefes Szenario	109'900	111'800	116'900	120'000	120'300
<b>Mittleres Szenario</b>	<b>109'900</b>	<b>112'200</b>	<b>122'500</b>	<b>132'000</b>	<b>140'000</b>
Oberes Szenario	109'900	112'300	125'300	141'100	160'600
BFS Prognose AR00-2009	109'900	112'300	124'200	131'100	134'800
Sensitivität 20-Jahre	109'900	112'100	123'300	135'900	150'100

Tabellen mit Prognoseergebnissen aller Szenarien im Vergleich: Bevölkerungsstände im Ausgangsjahr 2008 und prognostizierte Bevölkerungsstände nach Gemeinden des Kantons Zug in 10-Jahres Schritten bis in Jahr 2040. In der Tabelle wurden die prognostizierten Werte jeweils auf volle 100 Personen gerundet.

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

vom 6. November 1990

mit Aenderungen gemäss Beschluss des  
Grossen Gemeinderates von Zug vom 6. Mai 1997  
betr. Teilrevision dieses Reglementes

DER GROSSE GEMEINDERAT,

gestützt auf § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai  
1970 und § 59 des Gemeindegesetzes vom 4. September  
1980,

*beschliesst:*



## I. Zuständigkeit

### § 1

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über das Bestattungswesen aus.

Stadtrat

### § 2

Die Sicherheitsabteilung leitet und überwacht das Bestattungs- und Friedhofswesen. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

Sicherheitsabteilung

### § 3

<sup>1</sup> Mit dem Bestattungswesen sind der Zivilstandsbeamte<sup>1)</sup>, der Friedhofverwalter und das zugewiesene Personal sowie der Leichenwagenführer betraut.

Zivilstandsbeamter  
Friedhofverwalter

<sup>2</sup> Die Aufgaben im einzelnen legt der Stadtrat fest.

### § 4

Der Sicherheitsabteilung steht für die künstlerische Beratung und für gestalterische Fragen eine vom Stadtrat gewählte Fachkommission mit beratender Stimme zur Verfügung. Der Kommission gehören mindestens drei Mitglieder an, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Friedhofkommission

<sup>1)</sup> Alle Funktionsangaben, Ämterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Frauen und Männer.

## II. Bestattungswesen

### § 5

Leichenschau/  
Todesschein

Bei Eintritt eines Todesfalles hat ein Arzt, wenn immer möglich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 82 der Eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen zuhanden des Zivilstandsamtes auszustellen.

### § 6

Anmeldung  
der Todesfälle

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist sofort, spätestens innert 48 Stunden, dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen. Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung einer Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandten, ortsanwesenden Personen, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

<sup>2</sup> Die ärztliche Todesbescheinigung ist gleichzeitig dem Zivilstandsbeamten zu übergeben.

### § 7

Anzeigepflicht bei  
ausserordentlichen  
Todesfällen

<sup>1</sup> Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Tötung, Selbstmord, Unglücksfall) sind ohne Verzug der Polizei, dem Kantonsarzt oder dem Verhöramt zu melden.

<sup>2</sup> Bis zum Eintreffen der Polizeiorgane dürfen weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Entfernung der Leiche erfordern.

<sup>3</sup> In diesen Fällen stellt der Kantonsarzt die Todesbescheinigung aus.

## § 8

Nach Eingang der Todesmeldung erteilt der Zivilstandsbeamte die Bestattungsbewilligung, trifft die zu einer schicklichen Bestattung erforderlichen Vorkehren und legt den Bestattungstermin fest.

Bestattungsbewilligung

## § 9

Der Transport von Verstorbenen vom Trauerhaus oder Spital zum Friedhofgebäude bzw. Krematorium erfolgt auf Grund eines Vertrages, den der Stadtrat mit dem Leichenwagenführer abschliesst.

Transporte

## § 10

Für Erdbestattungen in Reihengräbern dürfen nur die üblichen Reformsärge verwendet werden. Massivsärge sind nicht gestattet.

Särge

## § 11

<sup>1</sup> Die Bestattungszeiten werden durch den Stadtrat festgelegt. Er hört vor seiner Entscheidung die katholischen und protestantischen Pfarrämter an.

Bestattungszeiten

<sup>2</sup> An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen hiervon, wie auch Ausnahmen von der werktäglichen Bestattungszeit sind nur aus wichtigen Gründen erlaubt und bedürfen der Bewilligung der Sicherheitsabteilung.

## § 12

<sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt auf Kosten der Stadt. In diesen Kosten sind eingeschlossen: die amtliche Bekanntmachung, die Transporte der Verstorbenen innerhalb der Gemeinde, der Begräbnisplatz in Reihengräbern, das Öffnen und Schliessen des Grabes. Bei Kremationen übernimmt die Stadt die Kosten der Einäscherung und die Überführung der Verstorbenen zu den Krematorien Zürich, Luzern oder Seewen (SZ).

Bestattungskosten

<sup>2</sup> Für die Bestattung in der Urnenwand wird eine Gebühr erhoben, die der Stadtrat festlegt.

<sup>3</sup> Die im Vergleich zu einem Reihengrab sich ergebenden Mehrkosten beim Öffnen und Schliessen eines Familiengrabes gehen zu Lasten der Angehörigen.

### III. Friedhofordnung

#### 1. Allgemeines

##### § 13

Begräbnis-  
plätze

<sup>1</sup> Öffentlicher Begräbnisplatz ist der Friedhof St. Michael.

<sup>2</sup> Für die Schwestern des Frauenklosters Maria Opferung, die Patres und Brüder des Kapuzinerklosters sowie für die Mitglieder der Kongregation der Barmherzigen Brüder, Oberwil, bestehen besondere Friedhöfe; für diese gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 14

Bestattungsbefugnis

<sup>1</sup> Der Friedhof St. Michael wird zur Verfügung gestellt:

- a) zur Bestattung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren;
- b) den Mietern von Familiengräbern gemäss den besonderen Bestimmungen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Sicherheitsabteilung die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen gestatten; in solchen Fällen sind sämtliche Bestattungskosten und eine Gebühr für den Grabplatz zu entrichten, die der Stadtrat festlegt.

##### § 15

Öffnungszeiten  
des Friedhofs

<sup>1</sup> Der Friedhof ist jederzeit geöffnet.

<sup>2</sup> Sofern es besondere Gründe rechtfertigen, kann der Stadtrat die Öffnungszeiten einschränken.

<sup>3</sup> Die Öffnungszeiten des Friedhofgebäudes legt der Stadtrat fest.

## 2. Friedhofschutz

### § 16

Es ist untersagt:

- a) jede Ruhestörung und jeder Lärm;
- b) das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern usw., sofern es sich nicht um Materialtransporte für Erstellung und Unterhalt der Grabdenkmäler handelt;
- c) das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren.

Friedhof-  
schutz

## 3. Anlage und Einteilung der Gräber

### § 17

Der Friedhof enthält:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen,
- c) Familiengräber für Erdbestattungen,
- d) Familiengräber für Urnenbestattungen,
- e) Grabstellen in der Urnenwand,
- f) Gemeinschaftsgrab für anonyme Bestattungen und Bestattungen mit Namensschildern,
- g) Grabstätten für Ordensgemeinschaften und Personen geistlichen Standes.

Grabtypen

### § 18

<sup>1</sup> Reihengräber für Erdbestattungen werden in zwei Grössen eingeteilt:

Grösse I für Verstorbene ab 10 Jahren

Grösse II für Verstorbene bis 10 Jahre (Kinderfriedhof-  
feld)

<sup>2</sup> Die Leichen sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu beerdigen.

Reihengräber  
für Erd-  
bestattungen

<sup>3</sup> In jedem Reihengrab darf in der Regel nur eine Erdbestattung erfolgen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Sicherheitsabteilung.

<sup>4</sup> Bereits belegte Reihengräber dürfen auch zur Beisetzung der Aschenurnen von Angehörigen verwendet werden. Die Dauer der Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

## § 19

Reihengräber  
für Urnen-  
bestattungen

<sup>1</sup> Die Reihengräber für Urnenbestattungen sind in gesonderten Urnen-Friedhoffeldern vereinigt.

<sup>2</sup> Werden in einem Urnen-Reihengrab weitere Urnen beigesetzt, so läuft die Dauer der Grabesruhe vom Datum der ersten Urnenbeisetzung an.

## § 20

Grabmasse

Als Grabmasse sind vorgeschrieben:

Reihengräber für Erdbestattungen Grösse I:

Länge: 2,10 m (wovon 0,75 m Weg)

Breite: 0,90 m

Tiefe: mindestens 1,50 m

Reihengräber für Erdbestattungen Grösse II:

Länge: 1,80 m (wovon 0,65 m Weg)

Breite: 0,75 m

Tiefe: mindestens 1,30 m

Reihengräber für Urnenbestattungen:

Länge: 1,65 m (wovon 0,75 m Weg)

Breite: 0,85 m

## § 21

Grabnummer

Jedes Grab ist mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu versehen.

## § 22

<sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre.

Grabesruhe

<sup>2</sup> Die Grabesruhe für Urnen-Reihengräber beträgt mindestens 20 Jahre, für die Bestattungen in der Urnenwand mindestens 10 Jahre.

<sup>3</sup> Die Namensschilder des Gemeinschaftsgrabes verbleiben mindestens 20 Jahre.

## § 23

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Sicherheitsabteilung im Bedarfsfall die Räumung einer ganzen Abteilung des Gräberfeldes anordnen. Die Räumung ist im Amtsblatt bekanntzugeben unter Ansetzung einer angemessenen Frist an die Hinterbliebenen zur Entfernung des Grabschmuckes und der Grabmäler. Nach abgelaufener Frist trifft die Sicherheitsabteilung die geeigneten Massnahmen.

Räumung der Grabfelder

## § 24

<sup>1</sup> Es werden keine neuen Grabfelder für Familiengräber erschlossen.

Familiengräber

<sup>2</sup> Bestehende Grabfelder von Familiengräbern werden gegen eine Gebühr vermietet, die der Stadtrat festlegt. Familiengräber werden erst nach einem Todesfall in der betreffenden Familie vergeben. Das Grabmal ist innert 18 Monaten nach der ersten Belegung zu erstellen.

a) Grundsatz und Gebühren

<sup>3</sup> Die Sicherheitsabteilung entscheidet aufgrund der Bodenverhältnisse, ob im Einzelfall Urnen- oder Erdbestattungen bewilligt werden können.

<sup>4</sup> Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht dem Stadtrat das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhaltes zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab aufzulösen.

## § 25

<sup>1</sup> Mietverträge für Familiengräber werden für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen.

b) Mietdauer

<sup>2</sup> 20 Jahre vor Ablauf der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr stattfinden. Bestehende Mietverträge können, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, von der Sicherheitsabteilung verlängert werden.

<sup>3</sup> Eine Abtretung oder ein Weiterverkauf von Familiengräbern durch die Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

## § 26

c) Wiederholte  
Benützung

<sup>1</sup> Die wiederholte Benutzung des gleichen Familiengrabes für Erdbestattungen ist gestattet, wenn seit der letzten auf derselben Grabstätte vorgenommenen Bestattung ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Sicherheitsabteilung.

<sup>2</sup> In Familiengräbern dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

## § 27

Exhumie-  
rungen

Für die Ausgrabung oder Verlegung von Verstorbenen sowie von Aschenurnen bedarf es der Bewilligung der Sicherheitsabteilung. Diese wird im allgemeinen erteilt, wenn die Ausgrabungen von den zuständigen Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden angeordnet werden. Im weiteren kann für Urnenausgrabungen eine Bewilligung erteilt werden, wenn eine Urne in einen anderen Friedhof verlegt werden soll. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten zu tragen.

## 4 . Grabmäler

### § 28

Allgemeiner  
Grundsatz/  
Gestaltung

Das Grabmal soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein. Es sind klare Linienführung und optimale Grössenverhältnisse verlangt.

## § 29

Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Material

## § 30

aufgehoben

## § 31

<sup>1</sup> Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung dem Grabmal harmonisch einfügen.

Inschriften

<sup>2</sup> Gravierte Schriften auf Stein dürfen ausgetönt werden; erhabene Schriften dürfen nicht bemalt werden.

## § 32

<sup>1</sup> Die Belegung der Zwischenwege mit Natursteinplatten sowie die Einfassung der Gräber mit einer Grünbepflanzung sind Sache der Gemeinde.

Gestaltung  
der Grab-  
stätten

<sup>2</sup> Grabeinfassungen sowie das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen der Pflanzfläche mit Natursteinabfällen und ähnlichem ist untersagt.

## § 33

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof St. Michael dürfen nur von der Sicherheitsabteilung bewilligte Grabmäler gesetzt werden.

Bewilli-  
gungspflicht

<sup>2</sup> Das Gesuch ist der Sicherheitsabteilung einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden kostenlos abgegeben.

## § 34

Die Sicherheitsabteilung kann Ausnahmen von den Gestaltungs-, Mass- und Materialvorschriften bewilligen, sofern sich das Grabmal würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist die Friedhofkommission anzuhören.

Ausnahmen

## § 35

Zeitpunkt  
der Errichtung

<sup>1</sup> Das Aufstellen eines Grabmals ist dem Friedhofverwalter anzuzeigen und darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen, bei Urnengräbern nach 6 Monaten.

<sup>2</sup> Fünf Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmälern untersagt.

## § 36

Name des  
Erstellers

Wird der Name des Erstellers auf dem Grabmal angebracht, so hat dies in unauffälliger Art zu geschehen.

## § 37

Rücksichtnahme  
auf Nachbar-  
gräber

Die Grabmäler dürfen mit keinem Teil über die Grenze des zugehörigen Grabes hinausragen und benachbarte Grabstellen beeinträchtigen. Das Übergreifen der Fundamente oder Grabungen auf die Nachbargräber oder auf die Wege ist untersagt.

## § 38

Unterhalt

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu unterhalten.

<sup>2</sup> Bei mangelndem Unterhalt wird der Friedhofverwalter die Angehörigen schriftlich auffordern, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, ordnet die Sicherheitsabteilung die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen an.

## § 39

Haftung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

## § 40

Für Grabmäler auf Reihengräbern gelten folgende Dimensionen  
Höchstmasse:

### a) Stehende Grabmäler:

#### Erdbestattung Grösse I

Höhe: 1,00 m  
Frontbreite: 0,60 m  
min. Tiefe: 0,14 m\*  
max. Volumen: 0,15 m<sup>3</sup>

#### Erdbestattung Grösse II

Höhe: 0,80 m  
Frontbreite: 0,40 m  
min. Tiefe: 0,12 m\*  
max. Volumen: 0,05 m<sup>3</sup>

#### Urnenbestattung

Höhe: 0,80 m  
Frontbreite: 0,50 m  
min. Tiefe: 0,12 m\*  
max. Volumen: 0,08 m<sup>3</sup>

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmäler schmal, niedrigere breit gehalten werden. Die Höhe kann bei entsprechender Reduktion der Breite gemäss Diagramm (Anhang) wie folgt überschritten werden:

Erdbestattung Grösse I bis max. 1,20 m

Urnenbestattung bis max. 1,00 m

Kreuzformen in Eisen, Holz und Bronze sind in der Grösse harmonisch anzupassen; sie dürfen die Höchstmasse in Höhe und Breite nicht überschreiten.

### b) Liegende Grabmäler (Grabplatten):

#### Erdbestattung Grösse I

Tiefe: 1,10 m  
Breite: 0,55 m

\* Gilt nur für Grabmäler aus Stein

Erdbestattung Grösse II

Tiefe: 0,55 m

Breite: 0,45 m

Urnengräber

Tiefe: 0,70 m

Breite: 0,50 m

c) Familiengräber:

Bei Ersatz von bestehenden Familiengrabmälern legt die Sicherheitsabteilung die Masse fest.

d) Gemeinsame Bestimmungen

Die Fundamente müssen allseits mind. 10 cm unter Terrain versetzt werden.

## 5. Bepflanzungen

### § 41

Anforderungen

<sup>1</sup> Anlage und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Grabbepflanzung soll sich dem Charakter der umgebenden Bepflanzungen anpassen.

<sup>3</sup> Beim Grab dürfen die Bepflanzungen die Flucht der Grabmäler und die Wege nicht beeinträchtigen.

### § 42

Rücksichtnahme auf Nachbargräber

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen vom Friedhofverwalter auf ihre Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

### § 43

Vernachlässigung des Unterhalts

Der Friedhofverwalter hat Angehörige, welche die Gräber ihrer Verstorbenen in verwahrlostem oder unbepflanztem Zustande belassen, zur Instandstellung schrift-

lich anzuhalten. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, so erfolgt auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung.

#### § 44

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofverwalter mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Stadt zu versehen.

Bepflanzung  
bei Fehlen  
von Angehörigen

### **IV. Strafbestimmungen**

#### § 45

<sup>1</sup> Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Reglementes wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

Straf-  
bestimmungen

<sup>2</sup> Fehlbaren Grabmal-Erstellern kann der Stadtrat in schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung der Vorschriften dieses Reglementes die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof für eine bestimmte Frist untersagen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### § 46

Gegen Verfügungen der Sicherheitsabteilung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Rechtsmittel

#### § 47

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Zug vom 18. Juni 1954 und die Abänderungen vom 26. Oktober 1956 und 16. Januar 1968 aufgehoben.

Zug, 6. November 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
*Oswald Weber*

Der Stadtschreiber:  
*Albert Müller*

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Januar 1991

Die Teilrevision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug vom 6. Mai 1997 tritt unter Vorbehalt des Referendums mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
*Felix Horber*

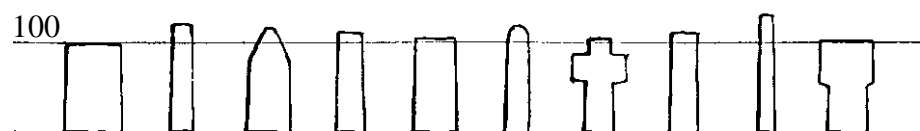
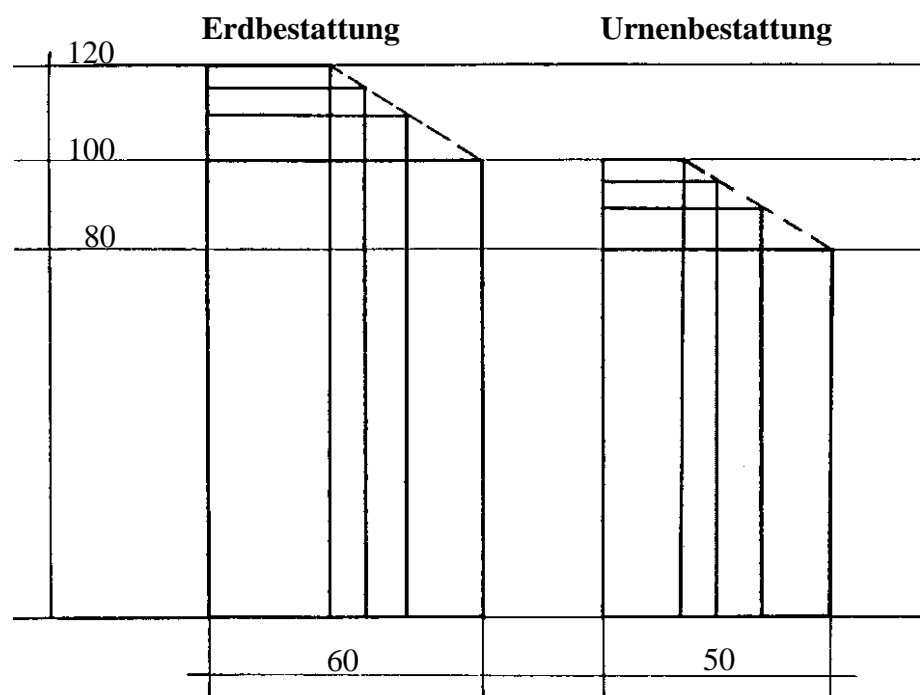
Der Stadtschreiber:  
*Albert Müller*

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. August 1997

**Anhang**  
**zum Reglement über das Bestattungs- und**  
**Friedhofwesen**

vom 6. November 1990

**Diagramm Steinmasse (§ 40, lit. a)**



**Beispiele Erdbestattung**



**Beispiele Urnenbestattung**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Zuständigkeit</b>		Seite
§ 1	Stadtrat	3
§ 2	Sicherheitsabteilung	3
§ 3	Zivilstandsbeamter, Friedhofverwalter	3
§ 4	Friedhofkommission	3
<b>II. Bestattungswesen</b>		
§ 5	Leichenschau/Todesschein	4
§ 6	Anmeldung der Todesfälle	4
§ 7	Anzeigepflicht bei ausserordentlichen Todesfällen	4
§ 8	Bestattungsbewilligung	5
§ 9	Transporte	5
§ 10	Särge	5
§ 11	Bestattungszeiten	5
§ 12	Bestattungskosten	5
<b>III. Friedhofordnung</b>		
1. Allgemeines		
§ 13	Begräbnisplätze	6
§ 14	Bestattungsbefugnis	6
§ 15	Öffnungszeiten des Friedhofs	6
2. Friedhofschutz		
§ 16	Friedhofschutz	7
3. Anlage und Einteilung der Gräber		
§ 17	Grabtypen	7
§ 18	Reihengräber für Erdbestattungen	7
§ 19	Reihengräber für Urnenbestattungen	8
§ 20	Grabmasse	8
§ 21	Grabnummer	8
§ 22	Grabesruhe	9
§ 23	Räumung der Grabfelder	9
§ 24	Familiengräber	
	a) Grundsatz und Gebühren	9
§ 25	b) Mietdauer	9
§ 26	c) Wiederholte Benützung	10
§ 27	Exhumierungen	10

	4. Grabmäler	
§ 28	Allgemeiner Grundsatz / Gestaltung	10
§ 29	Material	10
§ 30	(aufgehoben)	11
§ 31	Inschriften	11
§ 32	Gestaltung der Grabstätten	11
§ 33	Bewilligungspflicht	11
§ 34	Ausnahmen	11
§ 35	Zeitpunkt der Errichtung	12
§ 36	Name des Erstellers	12
§ 37	Rücksichtnahme auf Nachbargräber	12
§ 38	Unterhalt	12
§ 39	Haftung	12
§ 40	Dimensionen	13

#### 5. Bepflanzungen

§ 41	Anforderungen	14
§ 42	Rücksichtnahme auf Nachbargräber	14
§ 43	Vernachlässigung des Unterhalts	14
§ 44	Bepflanzung bei Fehlen von Angehörigen	15

### **IV. Strafbestimmungen**

§ 45	Strafbestimmungen	15
------	-------------------	----

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 46	Rechtsmittel	15
§ 47	Inkrafttreten	15

<b>Anhang</b>	Diagramm Steinmasse zu § 40 lit. a	17
---------------	------------------------------------	----

<b>Friedhof</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Erdbestattungen 21,9% (27%)	42	48
Urnenbestattungen 78,1% (73%)	150	130
<b>Total</b>	<b>192</b>	<b>178</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 74 (29 R/44 UR/1 K) (60) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 31 (35) in bestehenden Reihengräbern, 23 (25) Familiengräbern, 38 (29) in neuen Urnennischen, 2 (5) in bestehenden Urnennischen, 22 (20) im Gemeinschaftsgrab, 2 (4) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

<b>Friedhof</b>	<b>2003</b>	<b>2002</b>
Erdbestattungen 19,2%(21,9%)	33	42
Urnenbestattungen 80,8%(78,1%)	139	150
<b>Total</b>	<b>172</b>	<b>192</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 64 (23 (29) R / 41 (44) UR) (74) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 23 (31) in bestehenden Reihengräbern, 16 (23) Familiengräbern, 39 (38) in neuen Urnennischen, 8 (2) in bestehenden Urnennischen, 17 (22) im Gemeinschaftsgrab, 5 (2) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

<b>Friedhof</b>	<b>2004</b>	<b>2003</b>
Erdbestattungen 12,8%(19,2%)	21	33
Urnenbestattungen 87,2%(80,8%)	143	139
<b>Total</b>	<b>164</b>	<b>172</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 43 (64) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 28 (23) in bestehenden Reihengräbern, 16 (16) Familiengräbern, 39 (39) in neuen Urnennischen, 9 (8) in bestehenden Urnennischen, 28 (17) im Gemeinschaftsgrab, 1 (5) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

(R = 13; UR = 30)

<b>Friedhof</b>	<b>2005</b>	<b>2004</b>
Erdbestattungen 15%(12,8%)	26	21
Urnenbestattungen 85%(87,2%)	147	143
<b>Total</b>	<b>173</b>	<b>164</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 50 (43) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 26 (28) in bestehenden Reihengräbern, 21 (16) Familiengräbern, 31 (39) in neuen Urnennischen, 5 (9) in bestehenden Urnennischen, 39 (28) im Gemeinschaftsgrab, 1 (1) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt. (R = 18; UR = 32)

<b>Friedhof</b>	<b>2006</b>	<b>2005</b>
Erdbestattungen 12%(15%)	19	26
Urnenbestattungen 88%(85%)	138	147
<b>Total</b>	<b>157</b>	<b>173</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 33 (50) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 20 (26) in bestehenden Reihengräbern, 18 (21) Familiengräbern, 30 (31) in neuen Urnennischen, 6 (5) in bestehenden Urnennischen, 50 (39) im Gemeinschaftsgrab, 0 (1) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

(R = 15; UR = 18)

<b>Friedhof</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Erdbestattungen 14% (12%)	22	19
Urnenbestattungen 86% (88%)	137	138
<b>Total</b>	<b>159</b>	<b>157</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 41 (33) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 19 (20) in bestehenden Reihengräbern, 20 (18) Familiengräbern, 32 (30) in neuen Urnennischen, 2 (6) in bestehenden Urnennischen, 45 (50) im Gemeinschaftsgrab, 0 (0) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

(R = 16; UR = 25)

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
<b>Friedhof</b>		
Erdbestattungen 14,5% (14%)	27	22
Urnenbestattungen 85,5% (86%)	159	137
<b>Total</b>	<b>186</b>	<b>159</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 35 (41) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 11 (19) in bestehenden Reihengräbern, 30 (20) Familiengräbern, 45 (32) in neuen Urnennischen, 8 (2) in bestehenden Urnennischen, 55 (45) im Gemeinschaftsgrab, 2 (0) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

(R = 16; UR = 19)

	<b>2009</b>	<b>2008</b>
<b>Friedhof 2009</b>		
Erdbestattungen 14% (14,5%)	22	27
Urnenbestattungen 86% (85,5%)	137	159
<b>Total</b>	<b>159</b>	<b>186</b>

Bei diesen Bestattungen wurden 38 (35) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 14 (11) in bestehenden Reihengräbern, 15 (30) in Familiengräbern, 34 (45) in neuen Urnennischen,

7 (8) in bestehenden Urnennischen, 49 (55) im Gemeinschaftsgrab, 2 (2) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

(R = 17; UR = 21)

	2010	2009
Friedhof		
Erdbestattungen 12,7% (14,5%)	23	22
Urnbestattungen 87,3% (85,5%)	158	137
<u>Total</u>	<u>181</u>	<u>159</u>

Bei den Bestattungen wurden 28 (38) Verstorbene in neuen Reihengräbern, 19 (14) in bestehenden Reihengräbern, 19 (15) Familiengräbern, 37 (34) in neuen Urnennischen, 8 (7) in bestehenden Urnennischen, 67 (49) im Gemeinschaftsgrab, 3 (2) auf Klosterfriedhöfen, beigesetzt.

(R = 15; UR = 13)

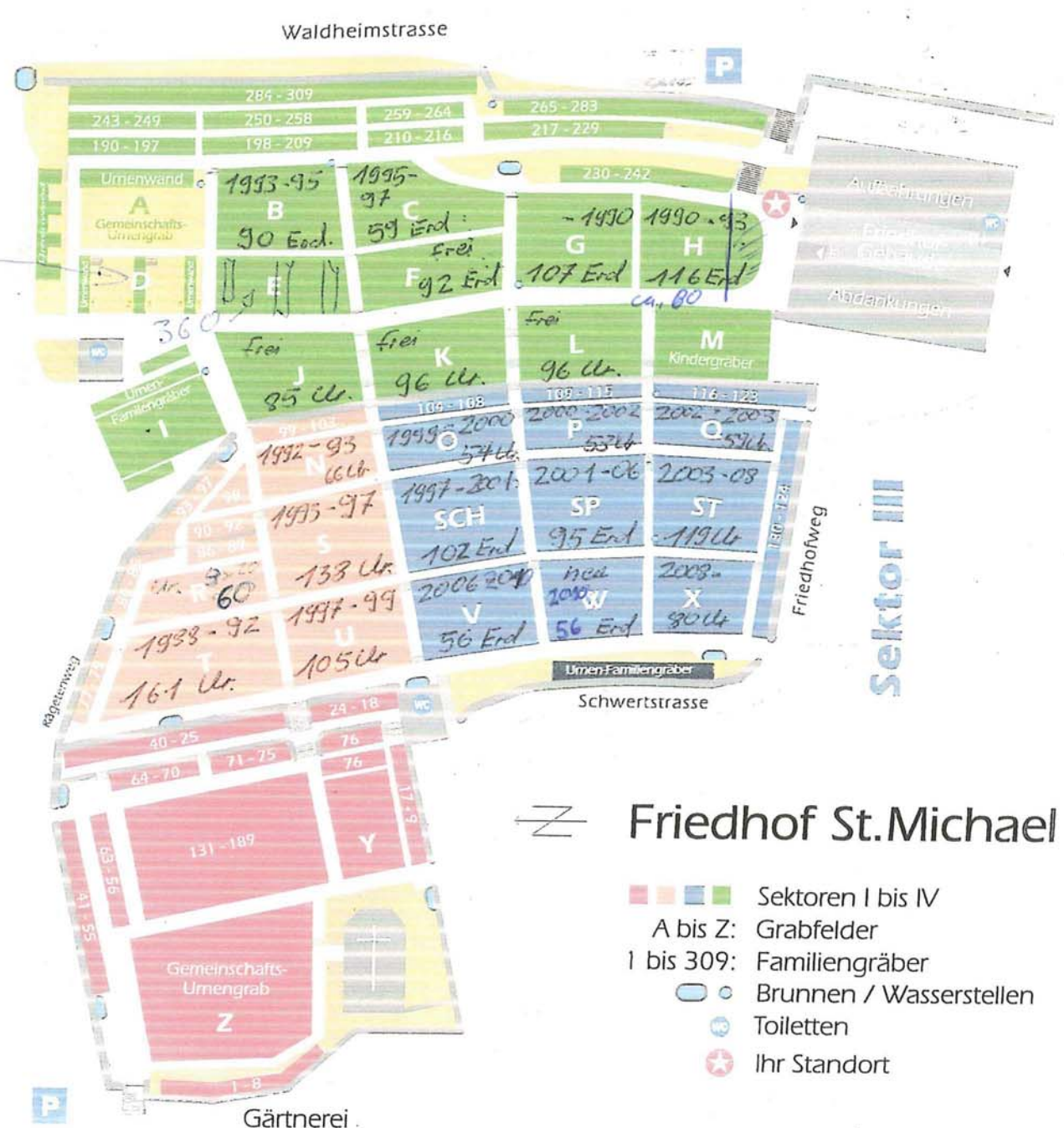


← Friedhof St. Michael

- ■ ■ ■ Sektoren I bis IV
- A bis Z: Grabfelder
- 1 bis 309: Familiengräber
- ● Brunnen / Wasserstellen
- WC Toiletten
- ★ Ihr Standort
- Provisorisches Friedhofsgebäude

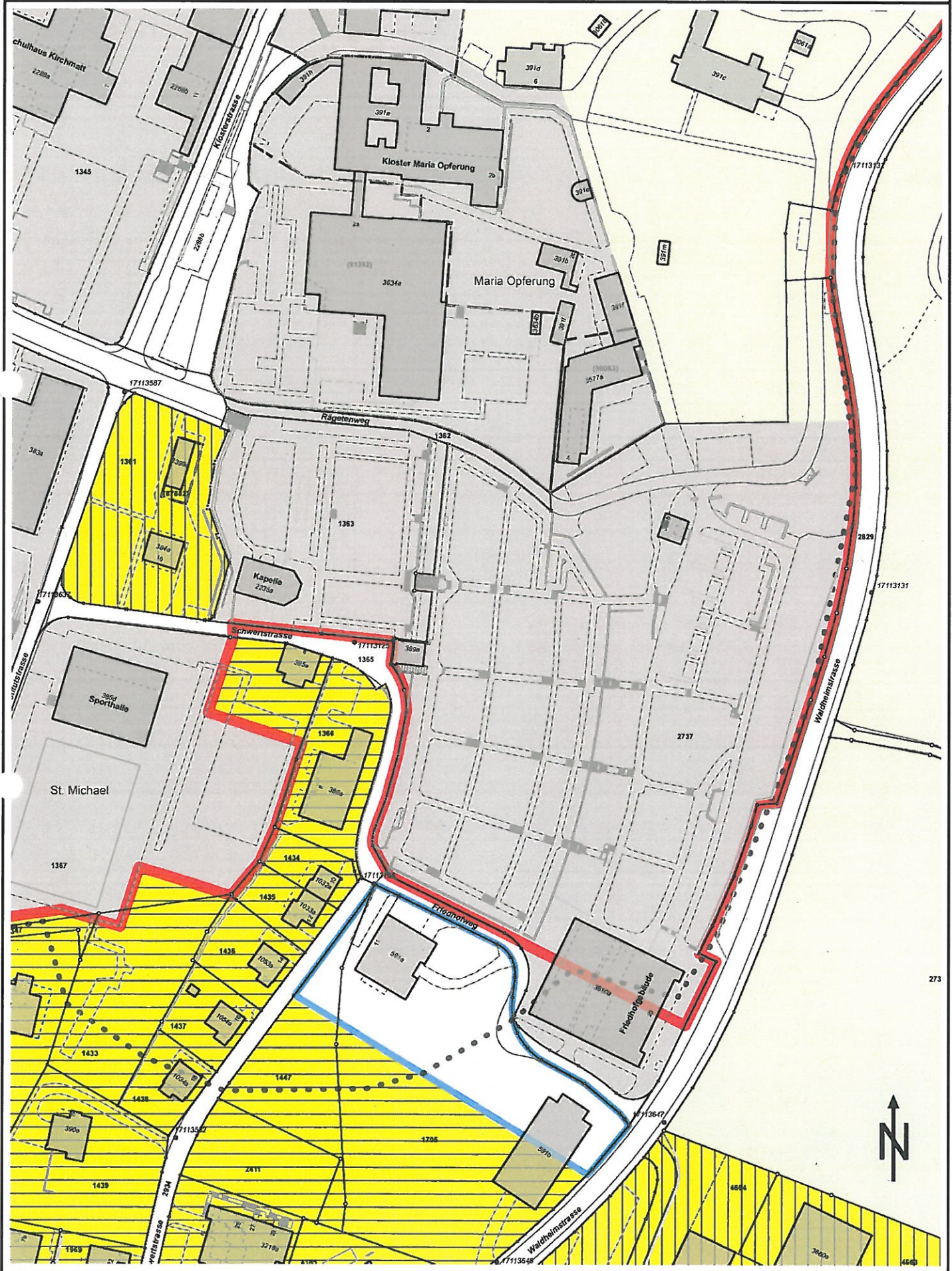
192 folgt Feld 204

Sektor IV  
Sektor II  
Sektor I



Todesjahr	Reihengraber	Sektor	Feld	Todesjahr	Reihengraber	Sektor	Feld	Todesjahr	Reihengraber	Sektor	Feld
- 2005	Urnengräber	IV	A/D	1986 - 1988	Erdbestattungen	IV	F	1986 - 1988	Urnengräber	II	R
2005 -	Urnengräber	IV	D/E	1988 - 1990	Erdbestattungen	IV	G	1988 - 1992	Urnengräber	II	T
- 2005	Gemeinschafts-Urnengrab	IV	A	1990 - 1993	Erdbestattungen	IV	H	1992 - 1993	Urnengräber	II	N
2005 -	Gemeinschafts-Urnengrab	I	Z	1993 - 1995	Erdbestattungen	IV	B	1993 - 1997	Urnengräber	II	S
	Kindergräber	IV	M	1995 - 1997	Erdbestattungen	IV	C	1997 - 1999	Urnengräber	II	U
				1997 - 2001	Erdbestattungen	III	SCH	1999 - 2000	Urnengräber	III	O
				2001 -	Erdbestattungen	III	SP	2000 - 2002	Urnengräber	III	P
								2002 - 2003	Urnengräber	III	Q
								2003 -	Urnengräber	III	ST

Auszüge aus ZUGIS sind teilweise generalisiert und dienen nur dem Eigengebrauch. Die rechtliche Verbindlichkeit bleibt Originaldokumenten und -plänen der zuständigen Amtsstelle vorbehalten.



Auszüge aus ZUGIS sind teilweise generalisiert und dienen nur dem Eigengebrauch. Die rechtliche Verbindlichkeit bleibt Originaldokumenten und -plänen der zuständigen Amtsstelle vorbehalten.

